

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

24. Jahrgang  
Juni 2016  
ISSN 1434-3460

11/2016

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 1945 Abs. 3; BeurkG § 39; BNotO § 21 – Vollmacht zur Erbausschlagung; erforderliche Form; Bescheinigung des Notars, dass ihm Vollmacht vorgelegen habe

BGB §§ 883, 892 f. – Gutgläubiger Ersterwerb einer Vormerkung; Konsequenzen für Grundbuchvollzug und Auflassung

### Gutachten im Abrufdienst

### Rechtsprechung

BGB §§ 1603 Abs. 1, 1609, 1615I Abs. 1 u. 2 – Abzug des Betreuungsunterhalts gem. § 1615I BGB bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit für Elternunterhalt; Berücksichtigung von elternbezogenen Gründen beim Betreuungsunterhalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

BGB §§ 133, 1913, 2205, 2208, 2222 – Umfang der Befugnisse des Testamentsvollstreckers bei Vor- und Nacherbfolge; Auslegung eines Behindertentestaments

### Literaturhinweise

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB § 1945 Abs. 3; BeurkG § 39; BNotO § 21

#### Vollmacht zur Erbausschlagung; erforderliche Form; Bescheinigung des Notars, dass ihm Vollmacht vorgelegen habe

##### I. Sachverhalt

Zur Erklärung der Erbschaftsausschlagung erscheint vor dem Notar ein Bevollmächtigter und legt die Ausfertigung einer Vollmachtsurkunde vor.

Zunächst will man wie folgt vorgehen: Der Notar beglaubigt die Unterschrift des im Namen des Vollmachtgebers handelnden Bevollmächtigten. Er fügt dem Beglaubigungsvermerk eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsausfertigung bei und bescheinigt, dass ihm die Vollmacht im Zeitpunkt der Unterschriftsbeglaubigung in Ausfertigung vorgelegen habe. Der Bevollmächtigte nimmt die Ausschlagungserklärung samt Beglaubigungsvermerk und beglaubigter Abschrift der Vollmachtsurkunde mit nach Hause und schickt sie selbst an das zuständige Nachlassgericht.

Nach telefonischer Rücksprache mit einem Kollegen kommen dem Notar Zweifel, ob die Ausschlagungserklärung formwirksam wäre und den Anforderungen von § 1945

Abs. 3 BGB genügen würde, wenn er so verführe. Daher will er dem Bevollmächtigten evtl. vorschlagen, dass er die Erklärung zusammen mit der Ausfertigung der Vollmacht an das Nachlassgericht übersendet und das Gericht bittet, ihm nach Eingang der Erklärung und Herstellung einer beglaubigten Abschrift die Ausfertigung der Vollmacht zurückzuschicken.

##### II. Fragen

Muss man dem Nachlassgericht bei der Ausschlagung einer Erbschaft die Ausfertigung der Vollmachtsurkunde übersenden? Genügt es womöglich, wenn der Notar bestätigt, dass ihm die Vollmachtsausfertigung bei Unterschrift unter die Ausschlagungserklärung ordnungsgemäß vorgelegen habe?

##### III. Zur Rechtslage

###### 1. Allgemeines

Die **Erbausschlagung** kann grundsätzlich **auch von einem Vorsorgebevollmächtigten** erklärt werden. Es handelt sich um kein höchstpersönliches Recht (Burandt/Rojahn/Najdecki, Erbrecht, 2. Aufl. 2014, § 1945 BGB Rn. 16; G. Müller, DNotZ 2008, 385, 387; NK-BGB/Ivo, 4. Aufl. 2014, § 1945 Rn. 14; Zimmer, ZEV 2013, 307; Reetz, in: Beck'sches Notarhandbuch, 6. Aufl. 2015, F Rn. 6; **a. A. – aber u. E. unzutreffend – OLG Zweibrücken DNotZ 2008, 384).**

Die Erklärung selbst ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzu-

geben (§ 1945 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Der Bevollmächtigte bedarf nach § 1945 Abs. 3 S. 1 BGB einer **öffentlich beglaubigten Vollmacht** (die Beurkundung ersetzt die öffentliche Beglaubigung, vgl. § 129 Abs. 2 BGB). Der Grundsatz der Formfreiheit der Vollmacht (§ 167 Abs. 2 BGB) erfährt insoweit eine Ausnahme. Die Vollmacht muss **der Erklärung beigelegt** oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden (§ 1945 Abs. 3 S. 2 BGB). Dabei handelt es sich um eine materielle Wirksamkeitsvoraussetzung (Soergel/Stein, BGB, 13. Aufl. 2001, § 1945 Rn. 8).

## 2. „Beifügen“ der Vollmacht i. S. d. § 1945 Abs. 3 S. 2 BGB

Unklar ist, wie das Tatbestandsmerkmal des „Beifügens“ der öffentlich beglaubigten Vollmacht in § 1945 Abs. 3 S. 2 BGB zu verstehen ist. Man kann es auf verschiedene Weise interpretieren:

- Es genügt, die Vollmacht in beglaubigter Abschrift beizufügen.

- Die Vollmacht muss dem Nachlassgericht stets in Urschrift vorliegen.

- Die Vollmacht kann der Erklärung in beglaubigter Abschrift beigeheftet sein, wenn eine notarielle Bescheinigung über das Vorliegen der Vollmacht in Urschrift erstellt wird.

Die **Ausschlagungserklärung** muss als formbedürftige amtsempfangsbedürftige Willenserklärung (§ 130 Abs. 3, Abs. 1 S. 1 BGB) dem Nachlassgericht **in Urschrift** oder (bei Beurkundung der Ausschlagungserklärung) in Ausfertigung (§ 47 BeurkG) zugehen. Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift reicht insoweit nicht (BayObLGZ 1992, 64, 70 = MittBayNot 1992, 281; OLG Celle FGPrax 2010, 192; NK-BGB/Ivo, § 1945 Rn. 8; Palandt/Weidlich, BGB, 75. Aufl. 2016, § 1945 Rn. 3; vgl. auch allg. zum Erfordernis des Zugangs in der vorgeschriebenen Form BGH DNotZ 1996, 967; OLG Koblenz MittBayNot 2006, 35; Staudinger/Hertel, BGB, Neubearb. 2012, Vor §§ 127a, 128 [BeurkG] Rn. 651). Ob dies auch für die dem Nachlassgericht vorzulegende **Vollmacht** gilt, wird nur vereinzelt erörtert. Laut *Heinemann* (BeckOGK-BGB, Std.: 10.12.2015, § 1945 Rn. 64) ist bei einer Erklärung zur Niederschrift die Vollmacht der Niederschrift gem. § 12 BeurkG in beglaubigter Abschrift beizuheften; dagegen soll bei einer Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form die Vollmachtsurkunde dem Nachlassgericht entweder in Urschrift oder Ausfertigung vorzulegen sein:

*„Wird die Vollmacht bei der Niederschrift vorgelegt, so ist sie nach § 12 S. 1 BeurkG der Niederschrift in beglaubigter Abschrift beizufügen. Wird die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form erklärt, muss die Vollmachtsurkunde entweder in Urschrift oder in Ausfertigung dem Nachlassgericht vorgelegt werden, die Übermittlung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift genügt nicht.“*

Auch *G. Müller* hat die Frage jüngst als Problem identifiziert und ausgeführt, dass die Vollmacht dem Nachlassgericht wohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung im Original oder in Ausfertigung vorliegen müsse (DAI-Skript „13. Jahresarbeitstagung des Notariats“, 2015, S. 137, 156 f.).

Die Rechtsprechung hat sich mit der Frage – soweit ersichtlich – noch nicht beschäftigt.

Der **Formzweck des § 1945 Abs. 3 BGB** dürfte es gebieten, dass die Vollmacht dem Nachlassgericht grundsätzlich **in Urschrift oder Ausfertigung** vorgelegt wird. Bei Vorlage einer Vollmacht in beglaubigter Abschrift besteht das Risiko, dass die Vollmacht zwischenzeitlich widerrufen worden ist. Von der Vorlage der Vollmacht kann in diesem Fall keine Rechtsscheinswirkung (vgl. § 172 BGB) ausgehen. Dass die Vollmacht bei der Abgabe der Erklärung noch wirksam war, ließe sich nicht in Form öffentlicher Urkunden nachweisen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck von § 1945 Abs. 3 S. 1 BGB unvereinbar. Für diese Sichtweise spricht ferner § 1945 Abs. 3 S. 2 Var. 2 BGB, wonach die Vollmacht innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachgebracht werden kann. Auch hier ist die Vollmacht in Urschrift oder Ausfertigung zu verlangen. Es kann nicht genügen, dass die Vollmacht lediglich in beglaubigter Abschrift nachgereicht wird.

## 3. Vollmacht in beglaubigter Abschrift und notarielle Bescheinigung über Vollmachtsvorlage

### a) Vollmachtsvorlage und Abgabe der Ausschlagungserklärung im gleichen Zeitpunkt

Es erscheint jedoch nicht zwangsläufig formwidrig i. S. d. § 1945 Abs. 3 BGB, die Vollmacht in beglaubigter Abschrift der Ausschlagungserklärung beizuheften und zugleich die Vorlage der Vollmacht in Urschrift notariell zu bescheinigen. Nach § 39 BeurkG kann der Notar bescheinigen, dass ihm eine Vollmacht bei der Beurkundung in Ausfertigung vorgelegen habe, und diese der Abschrift beifügen (BayObLG MittBayNot 2002, 112 = DNotI-Report 2002, 38; Reetz, F Rn. 147).

Aus materiell-rechtlicher Sicht fragt sich zunächst, ob die Vollmacht im Zeitpunkt der Abgabe oder des Zugangs der Willenserklärung vorliegen muss. Nach h. M. genügt die **Vollmacht im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung**. Man begründet dies mit dem Wortlaut des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB, der auf die Abgabe der Willenserklärung abstellt, und mit den Regelungen in § 130 Abs. 2 und § 153 BGB (OLG Naumburg FGPrax 1998, 1; OLG Frankfurt OLGZ 1984, 11, 12; BeckOK-BGB/Schäfer, Std.: 1.5.2016, § 177 Rn. 10; Erman/Maier-Reimer, BGB, 14. Aufl. 2014, § 177 Rn. 5; MünchKommBGB/Schubert, 7. Aufl. 2015, § 177 Rn. 16; Staudinger/Schilken, Neubearb. 2014, § 177 Rn. 5; a. A. Larenz/Wolf, BGB AT, 9. Aufl. 2004, § 46 Rn. 17). Ein Widerruf der Vollmacht nach Abgabe, aber vor Zugang der Willenserklärung ist unbeachtlich. Gem. § 130 Abs. 1 S. 2 BGB analog wird die Willenserklärung jedoch unwirksam, wenn der Erklärungsempfänger vor Zugang vom Widerruf der Vollmacht Kenntnis erlangt oder sich dieser Kenntnis fahrlässig verschließt (OLG Naumburg FGPrax 1998, 1; MünchKommBGB/Schubert, § 177 Rn. 16). Diese Grundsätze wird man **auch** auf die **amtsempfangsbedürftige Erklärung** der Ausschlagung übertragen können, da insoweit die allgemeinen Regelungen des Zugangs gelten (§ 130 Abs. 3 BGB). Es ist daher nur erforderlich, dass die Vollmacht im Zeitpunkt der Abgabe der Ausschlagungserklärung besteht.

**Wenn der Zeitpunkt der Abgabe der Ausschlagungserklärung mit dem der Vorlage der Vollmacht zusammenfällt**, dürfte eine **notarielle Bescheinigung über das Vorliegen** der Vollmacht in Urschrift oder Ausfertigung wohl **ausreichend** sein. Denn dann ist in öffentlicher Urkunde (§§ 415, 418 ZPO) festgestellt, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht in den Händen hatte. Es erscheint nicht sachgerecht, bei der Vollmacht zur

Erbausschlagung strenger zu verfahren. Verlangte man, dass die Vollmacht im Zeitpunkt des Zugangs vorläge, gingen die formellen Anforderungen an den Nachweis der Vollmacht über die **materiellen Voraussetzungen der Vollmacht** hinaus. Auch § 1945 Abs. 3 S. 2 BGB wird man keinen strengeren Maßstab entnehmen können. Denn wenn die Vollmacht im Zeitpunkt der Abgabe besteht und der Erklärung in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, ist damit ein Nachweis für das Bestehen der Vollmacht im Zeitpunkt der Abgabe geführt. Die Literatur verweist zwar darauf, dass die Vollmachtsbescheinigung gem. § 21 Abs. 3 BNotO nicht ausreichend sei, da § 1945 Abs. 3 S. 1 BGB die Vorschrift des § 21 Abs. 3 BNotO verdränge (BeckOGK-BGB/Heinemann, § 1945 Rn. 64; Ivo, in: Beck'sches Formularbuch Erbrecht, 3. Aufl. 2014, J. IV. 3., Anm. 6). Um eine Vollmachtsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO geht es im vorliegenden Fall aber nicht. Vielmehr wird dem Nachlassgericht die Prüfung der Vollmacht ermöglicht, wenn diese der Ausschlagungserklärung in beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

#### b) Abgabe der Ausschlagungserklärung nach deren Beglaubigung

Fraglich ist, ob sich etwas anderes ergibt, wenn die Ausschlagungserklärung nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung abgegeben wird, sondern erst, nachdem der Notar die Ausschlagungserklärung beglaubigt hat. Dies würde vorliegend der Fall sein: Der Bevollmächtigte soll die Ausschlagungserklärung mitnehmen und würde **im Zeitpunkt der Beglaubigung noch nicht das seinerseits Erforderliche getan** haben, um die Erklärung dem Empfänger zuzuleiten. Es würde noch einer weiteren Entscheidung obliegen, die Erklärung zu versenden und damit wirksam zu machen.

**Widerruft** der Vollmachtgeber die Vollmacht nach der Unterschriftsbeglaubigung, aber vor Absendung der Erklärung des Bevollmächtigten, existiert im Zeitpunkt der Abgabe **keine wirksame Vollmacht mehr**. Dieses Risiko ist nicht vollkommen zu vernachlässigen, da zwischen Unterschriftsbeglaubigung und Absendung der Vollmacht durchaus ein Zeitraum von zwei oder drei Tagen liegen kann. So ist insbesondere denkbar, dass der Vollmachtgeber von der Unterschriftsbeglaubigung erfährt, mit der Ausschlagung nicht einverstanden ist und die Vollmacht deswegen widerruft. Es ist daher **fraglich, ob** mit der Bescheinigung des Notars, dass die Vollmacht im Zeitpunkt der Unterschriftsbeglaubigung vorlag, ausreichend **nachgewiesen** ist, dass die **Vollmacht auch im Zeitpunkt der Abgabe** der Ausschlagungserklärung (= Versendung durch den Bevollmächtigten) gegeben war.

Nach **grundbuchverfahrensrechtlichen Grundsätzen** wäre eine notarielle Bescheinigung über die Vorlage der Vollmachtsurkunde in Urschrift prinzipiell ausreichend. Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall **zu übertragen**, ist jedoch **nicht unproblematisch**. Sie sind von der Überlegung getragen, dass ein allgemeiner Erfahrungssatz für den Fortbestand der Vollmacht spricht, wenn der Bevollmächtigte in ihrem Besitz war (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 3584). Ob sich dieser Gedanke auf § 1945 Abs. 3 S. 2 BGB übertragen lässt, ist ungewiss. Möglicherweise gebietet die materiell-rechtliche Formvorschrift des § 1945 Abs. 3 S. 2 BGB eine strengere Handhabung als im Grundbuchverfahrensrecht. Auch wenn sich gute Gründe für die Anwendung des allgemeinen Erfahrungssatzes vom Fortbestand der Vollmacht anführen lassen, erscheint dies also dennoch nicht zweifelsfrei.

Denn anders als im Grundbuchverfahrensrecht muss auch die Erklärung selbst dem Nachlassgericht in Urschrift oder Ausfertigung zugehen (vgl. Ziff. 2).

#### 4. Fazit

Aus Gründen **notarieller Vorsicht** wird es sich daher bei der Ausschlagung durch Bevollmächtigte vorerst anbieten, dem Nachlassgericht die der Ausschlagungserklärung beigelegte Vollmacht in Urschrift oder Ausfertigung zu übersenden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zumindest eine **Anfechtung wegen der Fristversäumung** nach §§ 1956, 119 Abs. 1 BGB in Betracht käme, wenn die Ausschlagungserklärung nicht wirksam sein sollte. Die Anfechtung könnte auf die unwissentliche Fristversäumung oder auf den Irrtum gestützt werden, dass eine formwirksame Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht bereits erfolgt sei (BeckOGK-BGB/Heinemann, § 1956 Rn. 17; NK-BGB/Ivo, § 1956 Rn. 2).

---

## BGB §§ 883, 892 f. Gutgläubiger Ersterwerb einer Vormerkung; Konsequenzen für Grundbuchvollzug und Auflassung

### I. Sachverhalt

Eine im Grundbuch als alleinige Eigentümerin eingetragene Verkäuferin veräußert Grundbesitz. Die Vormerkung wird im Grundbuch eingetragen. Der Käufer zahlt den Kaufpreis.

Es stellt sich nunmehr heraus, dass die Verkäuferin nicht Alleineigentümerin ist, sondern ihr das Grundstück in Erbengemeinschaft mit ihrem geschiedenen Ehemann zusteht. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung und des Kaufvertragschlusses sind weder dem Käufer noch dem Notar die wahren Eigentumsverhältnisse bekannt gewesen.

Das Grundbuchamt, das von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, ist der Ansicht, dass die Zustimmung des geschiedenen Ehemannes zur Eigentumsumschreibung erforderlich ist.

### II. Frage

Hat das Grundbuchamt recht?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Gutgläubiger Erwerb und Eigentumsumschreibung

Das Grundbuchamt wird grundsätzlich daran gehindert sein, die Eigentumsumschreibung zu veranlassen. Selbst wenn der Erwerber erst nach Antragstellung bösgläubig geworden ist und daher ein gutgläubiger Eigentümererwerb nach materiellem Recht in Betracht kommt (vgl. § 892 Abs. 2 BGB), **muss das Grundbuchamt nach kritikwürdiger Ansicht** der Rechtsprechung und wohl h. M. die **Eintragung verweigern**: Das Grundbuchamt dürfe nicht eintragen, wenn sich der Rechtserwerb nur kraft guten Glaubens des Erwerbers vollziehen könne (BeckOK-BGB/H.-W. Eckert, Std.: 1.5.2016, § 892 Rn. 22 m. w. N.; aus der Rspr.: BGH NJW 1986, 1687, 1688; BayObLGZ 1994, 66 = DNotI-Report 24/1994, 6; KG Rpfleger 1973, 21, 23 = NJW 1973, 56; OLG Zweibrücken FGPrax 1997, 127).

## 2. Gutgläubiger Erwerb der Vormerkung

### a) Gutgläubiger Ersterwerb

Denkbar ist jedoch, dass der Käufer bereits die Vormerkung gutgläubig erworben hat (§§ 892, 893 BGB analog). Ein gutgläubiger Ersterwerb der Vormerkung vom Buchberechtigten ist nach ganz h. M. möglich (vgl. nur MünchKommBGB/Kohler, 6. Aufl. 2013, § 883 Rn. 74).

Der gutgläubige Erwerb setzt neben der Buchposition des Veräußerers einen **vormerkungsgesicherten Anspruch** gegen den Buchberechtigten voraus. Ein solcher Anspruch dürfte gegeben sein, da der **Kaufvertrag wirksam** ist. Trotz der nur bestehenden Mitberechtigung kann nämlich jeder Ehegatte wirksam ein Verpflichtungsgeschäft zur Verschaffung des Alleineigentums abschließen.

Da die Vormerkung zugunsten des Erwerbers bereits in das Grundbuch eingetragen worden und der Käufer **im Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung gutgläubig** gewesen ist, hat er die Vormerkung gutgläubig erworben. Verliert ein Vormerkungsberechtigter den guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers nach der Eintragung der Vormerkung und der Eintragung des hierdurch gesicherten Rechts, so hat dieser Verlust laut BGH auf den Erwerb des gesicherten Rechts keine Auswirkung (BGH DNotZ 1981, 179 = NJW 1981, 446; so auch OLG Köln DNotZ 2011, 441, 442 Tz. 11).

### b) Konsequenz des gutgläubigen Ersterwerbs

Nach h. M. ist die **Auflassung** des Vormerkungsschuldners infolge des gutgläubigen Erwerbs gem. **§ 883 Abs. 2 BGB analog wirksam**. Man begründet dies damit, dass beim Erwerb des vorgemerkten Rechts die Rechtszuständigkeit des Vormerkungsschuldners oder die diese ersetzenden Voraussetzungen des Rechtsscheins erwerbs nur im Zeitpunkt der Entstehung der Vormerkung vorliegen müssen (Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2013, § 888 Rn. 72 m. w. N.).

Wird der wirkliche Eigentümer in der Zwischenzeit in das Grundbuch eingetragen, ist der Eigentümer nach § 888 Abs. 1 BGB analog verpflichtet, die Zustimmung zur Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch zu erteilen.

**Nicht abschließend geklärt** erscheint, ob man die **Zustimmung** zur Eintragung des Eigentumserwerbs auch dann bennötigt, **wenn** – wie im vorliegenden Fall – **der wahre Berechtigte nicht in das Grundbuch eingetragen** worden ist (zum Ganzen vgl. Staudinger/Gursky, § 892 Rn. 187). Nach Ansicht des **OLG Karlsruhe** (NJW-RR 1998, 445, 446) darf das Grundbuchamt zwar die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer nicht vollziehen, wenn feststeht, dass sich der Rechtserwerb nur kraft guten Glaubens des Erwerbers vollziehen kann. Habe das Grundbuchamt allerdings eine Auflassungsvormerkung eingetragen, dürfe es die **Eintragung des Erwerbers nicht mehr ablehnen**, es sei denn, der Erwerber sei bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung der Vormerkung bösgläubig gewesen. In diesem Fall greife der Grundsatz nicht ein, dass das Grundbuchamt keinen gutgläubigen Erwerb durch Eintragung der Auflassung ermöglichen dürfe. Der Erwerber habe bereits eine gesicherte Rechtsposition im Hinblick auf den Eigentumserwerb inne. Die Vormerkung habe die Aufgabe, die Verwirklichung des gesicherten Anspruchs in die Wege zu leiten und die künftige Eintragung des gesicherten Rechts vorzubereiten. Die Eintragung des Erwerbers könne daher nicht mehr mit der

Begründung abgelehnt werden, dass ein Nichtberechtigter verfügt habe.

Dieser Auffassung sind das OLG Dresden (NotBZ 1999, 261), das OLG Köln (DNotZ 2011, 441, 443 Tz. 14) und die überwiegende Literatur (vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 352a, 1536) gefolgt (krit. dagegen Staudinger/Gursky, § 892 Rn. 187). Wir halten die Ansicht des OLG Karlsruhe ebenfalls für zutreffend. Für sie sprechen die **Aspekte des Verkehrsschutzes** und der Funktionsfähigkeit der Vormerkung als Sicherungsmittel. Aufgabe der Vormerkung ist es, den Berechtigten vor jeder Gefährdung der in Aussicht genommenen dinglichen Rechtsänderung zu schützen. Das Verlangen nach einer Eintragungsbewilligung und einer Einigungserklärung des wahren Berechtigten wäre eine reine Förmerei.

Das Grundbuchamt muss somit die Auflassung eintragen, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte für eine Bösgläubigkeit des Erwerbers vor Eintragung der Auflassungsvormerkung (OLG Köln DNotZ 2011, 441, 443 Tz. 14 ff.; OLG Dresden NotBZ 1999, 261; i. E. auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 445, 447). Die Vermutung des § 891 BGB gilt auch für das Grundbuchamt. Mangels abweichender Indizien ist davon auszugehen, dass der Käufer die Vormerkung wirksam erworben hat.

## 3. Ergebnis

Der Eigentümerwechsel kann ohne Zustimmung des geschiedenen Ehegatten in das Grundbuch eingetragen werden. Die Bedenken des Grundbuchamts sind u. E. nicht berechtigt.

## Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://www.dnoti.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Faxabruf-Gutachten.

**BGB §§ 1828, 1829, 1643; FamFG §§ 40, 41, 63**

**Form der familiengerichtlichen Genehmigung (Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift); Bekanntgabe durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat; Ausübung der dem Notar erteilten Doppelvollmacht bei Vorliegen einer mit Rechtskraftvermerk versehenen beglaubigten Abschrift der familiengerichtlichen Genehmigung**  
Abruf-Nr.:

**BGB § 2307**

**Aufschiebend bedingtes bzw. befristetes Herausgabevermächtnis; Anrechnung auf Pflichtteil des Vermächtnisnehmers; Anrechnungswert; auflösende Bedingung**  
Abruf-Nr.:

### **BGB §§ 1603 Abs. 1, 1609, 1615I Abs. 1 u. 2 Abzug des Betreuungsunterhalts gem. § 1615I BGB bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit für Elternunterhalt; Berücksichtigung von elternbezogenen Gründen beim Betreuungsunterhalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

a) Bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit für die Zahlung von Elternunterhalt ist ein von dem Unterhaltspflichtigen zusätzlich geschuldeter Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB als – gem. § 1609 Nr. 2 BGB vorrangige – sonstige Verpflichtung im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB von dessen Einkommen abzuziehen. Auf einen Familienselbstbehalt kann sich der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebende Unterhaltspflichtige nicht berufen.

b) Ein elternbezogener Grund zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts kann auch darin liegen, dass ein Elternteil das gemeinsame Kind im weiterhin fort-dauernden Einvernehmen mit dem anderen persönlich betreut und deshalb voll oder teilweise an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Die Mitwirkung an einer solchen Gestaltung der nichtehelichen Gemeinschaft ist dem Pflichtigen im Verhältnis zu seinen unterhaltsberechtigten Eltern nach Treu und Glauben nur dann verwehrt, wenn sie rechtsmissbräuchlich erscheint (im Anschluss an Senat, NJW 2007, 2412 = FamRZ 2007, 1081).

BGH, Beschl. v. 9.3.2016 – XII ZB 693/14

#### **Problem**

Der Anspruch auf Elternunterhalt setzt die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten (vgl. § 1602 BGB) und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1603 BGB) voraus (vgl. z. B. Hußmann, NZFam 2015, 15). Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist entscheidend, inwieweit unterhaltspflichtige Kinder auch ihr eigenes Vermögen einsetzen müssen. Dies wird im Grundsatz verlangt, wenn sie den Unterhalt aus dem laufenden Einkommen nicht bestreiten können (BGH FamRZ 2002, 1698 = DNotZ 2003, 285; FamRZ 2006, 1511 = DNotZ 2007, 48; OLG Nürnberg BeckRS 2012, 10580; Krauß, DNotZ 2004, 502; Ludyga, NZS 2011, 606). Bei Bemessung der Einsatzgrenze bzgl. des Vermögensstamms ist jedoch zu berücksichtigen, dass beim Elternunterhalt ein schwächeres bzw. rangschlechteres Unterhaltsrechtsverhältnis besteht als etwa beim Kindesunterhalt oder Ehegattenunterhalt. Dementsprechend ist nach Ansicht des BGH auch die Einsatzgrenze großzügiger zu bemessen, obwohl sich dies aus § 1603 BGB nicht explizit ergibt (BGH FamRZ 2006, 1511). Die Verpflichtung zur Zahlung von Elternunterhalt findet dort ihre Grenze, wo der Unterhaltspflichtige unter Berücksichtigung seiner sonstigen Unterhaltspflichten außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt des Berechtigten zu erfüllen (BGH FamRZ 2006, 1511). Ob dabei, ebenso wie beim Kindesunterhalt, der Unterhaltsanspruch aus § 1615I BGB vorweg abzuziehen ist, war eine bislang ungeklärte Frage.

#### **Entscheidung**

Der BGH hält den **Anspruch aus § 1615I BGB** für eine

**vorrangige sonstige Verpflichtung**, die gem. § 1603 Abs. 1 BGB vom Einkommen des Verpflichteten abzuziehen ist.

1. Dabei stellt der BGH zunächst klar, dass es sich bei der Verpflichtung aus § 1615I BGB **nicht** um einen zu berücksichtigenden **Familienselbstbehalt**, sondern um eine gem. § 1609 Nr. 2 BGB vorrangige Verpflichtung handelt, die gem. § 1603 Abs. 1 BGB vom Einkommen des Unterhaltsverpflichteten abzuziehen ist.

Familienselbstbehalt – nach Maßgabe der Düsseldorfer Tabelle – wird immer dann zugebilligt, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete verheiratet ist und mit seinem Partner/seiner Partnerin in einem Haushalt zusammenlebt (vgl. Heiß/Heiß, in: Heiß/Born, Unterhaltsrecht, 48. EL 10/2016, 1. Teil 3. Kap. Rn. 188). Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ehegatten durch ihr Zusammenleben *Haushaltersparnisse* erzielen (BGH FamRZ 2012, 1553 = NJW 2012, 2883). Mit Blick auf den Elternunterhalt hat der BGH bereits in der Vergangenheit entschieden (NJW 2010, 3161 = DNotZ 2011, 209), dass sich beide Ansprüche wechselseitig beeinflussen: Zwar sei der Ehegattenunterhalt gem. § 1609 Nr. 2 u. 3 BGB vorrangig; die Höhe des Anspruchs auf Familienunterhalt richte sich aber auch nach dem die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden (§ 1578 Abs. 1 BGB) Elternunterhalt.

Nach Ansicht der Karlsruher Richter lassen sich diese Grundsätze auf den Anspruch aus § 1615I BGB allerdings nicht ohne Weiteres übertragen: Denn der danach geschuldete Bedarf des Unterhaltsberechtigten richtet sich allein nach seiner eigenen Lebensstellung (§ 1610 BGB; vgl. schon BGH FamRZ 2010, 357 = DNotZ 2010, 784). Die Höhe des Betreuungsunterhalts bleibt von einem daneben geltend gemachten Anspruch auf Elternunterhalt mithin unberührt. Insoweit könne der Betreuungsunterhalt ohne Weiteres als sonstige Verpflichtung gem. § 1603 Abs. 1 BGB vorab vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, ohne dass sich der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebende Unterhaltsverpflichtete auf den Familienselbstbehalt berufen müsse.

2. Berufet sich ein zum Elternunterhalt Verpflichteter auf seine Unterhaltspflicht nach § 1615I BGB als sonstige Verpflichtung im Rahmen von § 1603 BGB, so müssen die Voraussetzungen eines entsprechenden Anspruchs geprüft werden. Der BGH nimmt insofern in grundsätzlicher Art und Weise zum Bestehen eines solchen Anspruchs für die Zeit ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Stellung. In diesem Fall steht dem betreuenden Elternteil ein **Unterhaltsanspruch aus § 1615I Abs. 2 S. 4 BGB** nur dann zu, wenn dies der **Billigkeit** entspricht. Dabei lässt § 1615I Abs. 2 S. 5 BGB eine Verlängerung über das dritte Lebensjahr des Kindes **„insbesondere“ aus kindbezogenen Gründen** zu. Elternbezogene Belange werden – anders als bei § 1570 Abs. 2 BGB – dagegen ausdrücklich nicht in Bezug genommen.

Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ in § 1615I Abs. 2 S. 5 BGB ermöglicht nach Ansicht des BGH aber eine **teleologische Extension** dahingehend, dass sich auch beim Betreuungsunterhalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft **elternbezogene Gründe** berücksichtigen lassen. Dies soll etwa dann gelten, wenn die Eltern mit dem gemeinsamen Kind zusammengelebt haben und außerdem ein „besonderer Vertrauensstatbestand als

Nachwirkung dieser Familie“ (Tz. 25) entstanden ist (vgl. BT-Drucks. 16/6980, S. 10; BGH NJW 2015, 2257 f. = DNotZ 2016, 123). Die gesetzliche Regelung, wonach der Betreuungsunterhalt zunächst nur für drei Jahre geschuldet ist und eine Verlängerung nur ausnahmsweise in Betracht kommt, dürfe aber nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden (vgl. schon BGH NJW 2015, 2257 f.).

Für eine derartige Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kind- bzw. elternbezogenen Gründen trägt der Unterhaltsberechtigte die **Darlegungs- und Beweislast** (vgl. schon BGH NJW 2015, 2257 f.). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall einer sonstigen Verpflichtung i. S. d. § 1603 BGB bei der Geltendmachung von Elternunterhalt (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 75. Aufl. 2016, § 1603 Rn. 47 m. w. N.). Dabei habe der Verpflichtete zunächst darzulegen und zu beweisen, dass keine kindgerechte Einrichtung für die Betreuung des gemeinsamen Kindes zur Verfügung stehe oder dass aus besonderen Gründen eine persönliche Betreuung erforderlich sei. Gleiches gilt für Umstände, die aus elternbezogenen Gründen zu einer eingeschränkten Erwerbspflicht und damit zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen könnten (vgl. schon BGH NJW 2015, 2257 f.). Der BGH betont, dass an die Darlegung elternbezogener Gründe höhere Anforderungen als bei § 1570 Abs. 2 BGB zu stellen seien, da sich bei nicht verheirateten Partnern nicht ohne Weiteres auf einen gegenseitigen Einstandswillen schließen lasse. Ein **Indiz für** ein entsprechendes **Einvernehmen** sei indes der Umstand, dass **ein Elternteil im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Betreuung des gemeinsamen Kindes übernommen** habe und diese **Rollenverteilung** von den Partnern auch **tatsächlich gelebt** worden sei. Der gesonderten Darlegung eines besonderen Vertrauenstatbestands bedürfe es in diesem Fall nicht.

**3.** In einem *obiter dictum* weist der Senat schließlich darauf hin, dass eine über die Verpflichtung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt hinausgehende, allein aus dem Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft folgende wirtschaftliche Belastung des Unterhaltsverpflichteten im Lichte des **Art. 6 GG** unterhaltsrechtlich außer Betracht bleiben müsse. Eine Gleichstellung mit Eheleuten, die sich untereinander auf den Familienselbstbehalt berufen könnten, scheide aus.

Zwar ist der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG nach Ansicht der Karlsruher Richter auch bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eröffnet, da es für den Schutz des Familiengrundrechts nicht darauf ankommt, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht (vgl. auch BVerfG NJW 2013, 847). Es fehlt laut BGH aber an einer Grundrechtsverletzung. Denn der Gesetzgeber sei grundsätzlich frei darin, die Ehe als rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten ausgestattete dauerhafte Paarbeziehung gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. So könne er die besonderen gesamtgesellschaftlichen Lasten, die in der Ehe übernommen würden, durch entsprechende Privilegierungen, z. B. im Unterhaltsrecht, ausgleichen (BVerfG NJW 2013, 2257). Entschieden sich Partner bewusst gegen eine rechtliche Bindung, könnten sie sich folglich auch nicht gegenüber Dritten, d. h. hier dem unterhaltsberechtigten Elternteil, auf eine entsprechende Bindung berufen.

## **BGB §§ 133, 1913, 2205, 2208, 2222 Umfang der Befugnisse des Testamentsvollstreckers bei Vor- und Nacherbfolge; Auslegung eines Behindertentestaments**

**1. Bei Testamentsvollstreckung für den Vorerben ist nicht ohne weiteres von einer umfassenden Verfügungsbefugnis auch für den Nacherben auszugehen. Vielmehr ist durch Auslegung der letztwilligen Verfügung zu ermitteln, in welchem Umfang der Erblasser dem Testamentsvollstrecker Befugnisse einräumen wollte.**

**2. Auch im Rahmen der Verfügungsbefugnisse nach § 2205 BGB hat das Grundbuchamt Beschränkungen zu beachten, die sich daraus ergeben, dass der zur Wahrung der Rechte des nicht befreiten Vorerben eingesetzte Testamentsvollstrecker Rechte des Nacherben nicht ausüben kann.**

OLG München, Beschl. v. 15.4.2016 – 34 Wx 158/15

### **Problem**

Das OLG München hatte über die Befugnisse eines Testamentsvollstreckers zu entscheiden, der in einem gemeinschaftlichen notariellen Testament eingesetzt worden war. Das Testament war in der Form eines sog. Behindertentestaments ausgestaltet. Neben einer gegenseitigen Erbeinsetzung der Eheleute enthielt es eine (Schluss-)Erbeinsetzung der beiden gemeinsamen Kinder. Den behinderten Sohn setzten die Eltern lediglich als nicht befreiten Vorerben ein und ordneten für diesen Testamentsvollstreckung als Dauervollstreckung an (§ 2209 BGB). Nacherben sollten dessen etwaige Abkömmlinge, ersatzweise das Geschwisterkind sein. Dem Testamentsvollstrecker war die Aufgabe zugewiesen, die Rechte des Sohns als Miterbe wahrzunehmen und den Nachlass gemeinsam mit dem Miterben zu verwalten. Verfügungen über den Erbteil als solchen waren dem Testamentsvollstrecker untersagt, jedoch war ihm gestattet, an einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft mitzuwirken. Gem. § 2216 Abs. 2 wurde der Testamentsvollstrecker angewiesen, die dem behinderten Sohn gebührenden jährlichen Reinerträge des Nachlasses diesem ausschließlich in bestimmter Form zuzuwenden. Die Eheleute ordneten zudem an, dass die Auseinandersetzung des Nachlasses gegen den Willen eines Miterben gem. § 2042 BGB ausgeschlossen sein sollte. Eine ausdrückliche Anordnung der Nacherbenvollstreckung enthielt das Testament nicht.

Nach Verkauf einer Immobilie aus dem Nachlass der Eheleute durch das zweite Kind und den Testamentsvollstrecker beantragte der Urkundsnotar im Namen der Verfahrensbeteiligten zusammen mit der Eigentumsumschreibung auf den Käufer die Löschung der im Grundbuch eingetragenen Nacherben- und Testamentsvollstreckervermerke (§ 16 Abs. 2 GBO). Dies verweigerte das Grundbuchamt mit Hinweis auf die fehlende Zustimmung der unbekanntenen Nacherben (Abkömmlinge des behinderten Sohnes). Für diese sei ein Pfleger zu bestellen (§ 1913 BGB), der mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zustimmen müsse.

Dagegen wandte sich der Notar im Namen der Verfahrensbeteiligten mit der Beschwerde.

## Entscheidung

Das OLG München ist im Ergebnis der Argumentation des Grundbuchamts gefolgt und hat die zulässig erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

Verfügt der nicht befreite Vorerbe über ein Grundstück, kann der Nacherbenvermerk gelöscht werden, wenn entweder der Nacherbe und der Ersatznacherbe die Löschung bewilligen (§ 19 GBO) oder wenn die anfängliche oder nachträgliche Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen ist (§ 22 Abs. 1 GBO), etwa aufgrund einer gegenüber dem Nacherben wirksamen Verfügung über das Grundstück. Zur Wirksamkeit der Verfügung des nicht befreiten Vorerben über ein Grundstück bedarf es der Zustimmung aller Nacherben. Nach Ansicht des Gerichts konnte auch die Anordnung der Testamentsvollstreckung in dem gemeinschaftlichen Testament daran nichts ändern.

Ob die Anordnung der Testamentsvollstreckung (nur) für die Vorerbschaft dazu führt, dass auch der Testamentsvollstrecker den Verfügungsbeschränkungen für den Vorerben unterliegt, ist allerdings umstritten (vgl. den Überblick bei Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 3433 m. w. N.). Das OLG schließt sich der Auffassung an, dass der **Testamentsvollstrecker grundsätzlich lediglich die Rechte des Vorerben wahrnehmen darf** und daher eine Zustimmung der Nacherben in den Fällen der §§ 2113 ff. BGB nicht automatisch entbehrlich ist. Ausdrücklich wendet sich das Gericht damit gegen die Ansicht, das Erfordernis der Interessenvertretung für den Nacherben falle wegen der Verwaltungs- und Verfügungsfreiheit des Testamentsvollstreckers fort. Zur Begründung führt das OLG aus, dass die Anordnung der Testamentsvollstreckung für den Vorerben im Regelfall ausschließlich darauf gerichtet sei, die Rechte des Vorerben wahrzunehmen. Dies gelte insbesondere für das **Behindertentestament**, das darauf abziele, den Nachlass vor dem Zugriff von Gläubigern zu schützen (vgl. BGH NJW 1994, 248 = DNotZ 1994, 380). Ziel sei daher der Vermögenserhalt und nicht die Ermöglichung von Immobilienveräußerungen. Sei etwas anderes gewünscht, so stehe dem Erblasser die ausdrückliche Anordnung der Nacherbenvollstreckung gem. § 2222 BGB offen.

Der **konkrete Umfang der Befugnisse** des Testamentsvollstreckers ist laut OLG München daher im Einzelfall durch **Auslegung** des Testaments (§ 133 BGB) zu ermitteln. Dies werde auch durch die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1993 (NJW 1994, 248, 249) gestützt. Der BGH war dort davon ausgegangen, dass der Testamentsvollstrecker zur Veräußerung von Nachlassgegenständen berechtigt sein „dürfte“, wenn die Leistungen, die aus dem Nachlass an den behinderten Vorerben zu erbringen sind, nicht allein aus den Nutzungen des Nachlasses erbracht werden können. Eine solche weitergehende Verfügungsbefugnis konnte das OLG dem in Frage stehenden Testament jedoch nicht entnehmen. So werde der Testamentsvollstrecker angewiesen, die jährlichen Reinerträge des Nachlasses nur in einer bestimmten Form zu verwenden; das sei regelmäßig nur sichergestellt, wenn es nicht zur Veräußerung der Immobilien komme, aus denen die erwarteten Reinerträge flössen. Verfügungen über den Nachlass seien lediglich insoweit erlaubt worden, als der Testamentsvollstrecker an einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft mitwirken dürfe; diese setze aber eine vertragliche Einigung zwischen den Miterben voraus (§ 2042 BGB), an der es hier fehle. Über eine solche Auseinandersetzungsanordnung des Erblassers dürfe sich der Testamentsvollstrecker nur mit Zustimmung

aller Miterben einschließlich der Nacherben hinwegsetzen. Die Befugnis des Testamentsvollstreckers beschränke sich daher auf die Wahrnehmung der Vorerbenrechte.

Das Grundbuchamt habe gem. § 20 GBO zu prüfen, ob eine wirksame Auflassung vorliege und der Testamentsvollstrecker im Rahmen seiner Befugnisse tätig werde. Zwar berühre der Verstoß gegen Auseinandersetzungsvorschriften allein nicht die Wirksamkeit einer Verfügung des Testamentsvollstreckers (insoweit komme nur eine Haftung nach § 2219 BGB in Betracht). Wenn der Testamentsvollstrecker durch Anordnung des Erblassers aber gehalten sei, in bestimmter Weise über die Nachlassgegenstände zu verfügen, so sei seine Befugnis zu Verfügungen, die dazu in Widerspruch stünden, regelmäßig auch dinglich ausgeschlossen (BGH NJW 1984, 2464). Die Rechte der Nacherben auf Zustimmung zur Veräußerung des Grundbesitzes oder zur Löschung des Nacherbenvermerks durch einen Testamentsvollstrecker für den nicht befreiten Vorerben seien als Beschränkung ebenso zu beachten (Staudinger/Avenarius, BGB, Neubearb. 2013, § 2113 Rn. 7) wie die eigenen Verwaltungsbefugnisse der Miterben. Fehle eine Ernennung zum Nacherbenvollstrecker gem. § 2222 BGB, so könne die Gestattung, bei einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft mitzuwirken, auch kein Vertretungsrecht des Testamentsvollstreckers für den Nacherben bei der Durchführung der Auseinandersetzung begründen. In Anbetracht der testamentarisch konkret zugewiesenen Aufgaben lasse sich dies nicht als Erweiterung der Befugnisse aus §§ 2205, 2208 BGB verstehen.

## Hinweis für die Gestaltungspraxis

In der notariellen Gestaltungspraxis ist vor dem Hintergrund der Entscheidung ein genaues Augenmerk auf die Ausgestaltung der Befugnisse des Testamentsvollstreckers zu richten, um diesem eine unproblematische Teilnahme an der Erbauseinandersetzung zu ermöglichen, und zwar auch ohne Mitwirkung der Nacherben. Insbesondere ist die Aufnahme einer Nacherbenvollstreckung gem. § 2222 BGB zu erwägen, um Auslegungsschwierigkeiten im Einzelfall von vornherein zu vermeiden. Da das OLG München für die Verfügung trotz Auseinandersetzungsverbots nach § 2042 BGB anscheinend einen ausdrücklichen Auseinandersetzungsvertrag unter Mitwirkung aller Miterben *und* der Nacherben für nötig hält und eine solche Gestaltung als Indiz der fehlenden Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers wertet, dürfte eine solche Klausel nur in Ausnahmefällen interessengerecht sein. Dies gilt umso mehr, als das Auseinandersetzungsverbot auch die Verwertung des Nachlasses durch den gesunden Miterben erheblich erschwert, was die Erblasser meist nicht beabsichtigt haben dürften (so auch Litztenburger, FD-ErbR 2016, 378277).

## Literaturhinweise

## Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

---

## Veranstaltungen

Weitere Termine für **Juli 2016** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Ältere Menschen als Urkundsbeteiligte** (Cording/Renner), 8.7.2016 Kassel

**Intensivkurs Grundstücksrecht** (Krauß/Wälzholz/Wegerhoff), 14.-16.7.2016 Lübeck

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de).

### Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
E-Mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

### Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Notarassessor Dr. Johannes Weber

**Redaktion:** Dr. Simon Blath

### Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

### Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

### Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

### Druck:

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg